

Nr. 28-BEA der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Klubobfrau Svazek BA und Dr. Schöppl an Landeshauptmann-Stellvertreter
Dr. Stöckl (Nr. 28-ANF der Beilagen) betreffend den Aufsichtsrat der Flughafen Salzburg
GmbH

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Klubobfrau Svazek BA und Dr. Schöppl betreffend den Aufsichtsrat der Flughafen Salzburg GmbH vom 9. September 2021 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Zu Frage 1: Wurde(n) seit 1. Jänner 2018 ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglied(er) der Flughafen Salzburg GmbH unfreiwillig vor Auslaufen ihrer Funktionsperiode von der Funktion entbunden?

Zu Frage 1.1.: Wenn ja, mit welcher Begründung trennte man sich von dem/den Aufsichtsratsmitglied(ern)?

Zu Frage 2: Wurde im Jahr 2020 - im Anschluss der Beendigung der Funktionsperiode des/der früheren Aufsichtsratsmitglieds/Aufsichtsratsmitglieder - vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Geschäftsführerin der Flughafen Salzburg GmbH ein Gutachten in Auftrag gegeben, um privatrechtliche Ansprüche gegen ein ehemaliges Aufsichtsratsmitglied und/oder strafrechtliche Relevanz der Handlungen eines ehemaligen Aufsichtsratsmitglieds zu überprüfen?

Zu Frage 3: Sollte ein Gutachten von der Flughafen Salzburg GmbH an eine Kanzlei oder ähnliches in Auftrag gegeben worden sein, welche Überprüfungsgegenstände waren Inhalt dieses Gutachtens?

Zu Frage 4: Sollte ein Gutachten von der Flughafen Salzburg GmbH an eine Kanzlei oder ähnliches in Auftrag gegeben worden sein, wie hoch waren die Kosten?

Zu Frage 5: Wer hat den Auftrag für das rechtliche Gutachten erteilt?

Zu Frage 6: Wurden sämtliche Aufsichtsratsmitglieder über das Einholen eines solchen Gutachtens vorab in Kenntnis gesetzt?

Zu Frage 6.1.: Wenn nein, welche waren in Kenntnis?

Zu Frage 7: Wurden auf Basis des Gutachtens rechtliche Schritte gegen das ehemalige Aufsichtsratsmitglied eingeleitet?

Zu Frage 7.1.: Wenn ja, welche?

Zu Frage 8: Wurde der Inhalt bzw. das Ergebnis des Gutachtens an den Aufsichtsratsvorsitzenden bekannt gegeben?

Zu Frage 8.1.: Wenn ja, wann und in welcher Form?

Zu Frage 9: Wurde der Inhalt bzw. das Ergebnis des Gutachtens in einer Aufsichtsratssitzung behandelt?

Zu den Fragen 1 bis 9 samt Unterfragen:

Laut Auskunft der Landeslegislatik betreffen die übermittelten Fragestellungen ausschließlich die Gestion einer ausgegliederten Gesellschaft und stellen somit keinen Gegenstand einer Landtagsinterpellation dar. Ich ersuche daher um Verständnis, dass die ergangene Anfrage nicht beantwortet werden kann.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 20. Oktober 2021

Dr. Stöckl eh.